



Informationen

der Gervasius-Realschule
für die Eltern
der neuen Schülerinnen und Schüler

Schuljahr 2011/12

Einschulung der 5. Klassen

Sie haben heute Ihr Kind an unserer Schule angemeldet. Damit der Übergang möglichst reibungslos verläuft, notieren wir hier für Sie den Einschulungstermin, an dem wir Sie und Ihr Kind begrüßen möchten:

Freitag, 19. August 2011

9 Uhr: gemeinsamer Gottesdienst in der Ebstorfer Klosterkirche

10 Uhr: Einschulungsfeier für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern in der Aula der Schule

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind an unserer Gervasius-Realschule angemeldet haben. Vor Ihnen und Ihrem Kind liegen sechs lange Schuljahre, in denen Ihr Kind heranwächst und dabei viel lernen soll, denn nach dem Ende der Realschulzeit im Jahr 2016 beginnt entweder die Berufsausbildung, oder Ihr Kind setzt seine Schullaufbahn fort an einer Fachoberschule oder einem Fachgymnasium, um danach vielleicht ein Studium an einer Hochschule oder Universität zu beginnen.

Damit Sie sich einen Überblick über den Rahmen, in dem wir unsere Arbeit leisten und unsere Schule gestalten, machen können, erhalten Sie diese Informationsschrift.

Grundlage unserer schulischen Arbeit ist der Erlass des Kultusministeriums über die *Arbeit an der Realschule*, den wir Ihnen auszugsweise abgedruckt haben. Er ist im

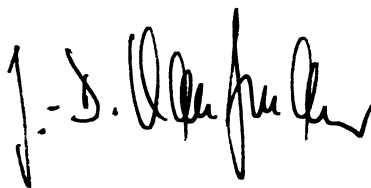
Jahr 2010 vom Niedersächsischen Kultusministerium neu herausgegeben worden. In ihm wird deutlich, dass die Schule neben ihrem Bildungsauftrag auch einen Erziehungsauftrag zu erfüllen hat. Diesen können wir jedoch nur in enger Zusammenarbeit mit Ihnen, den Eltern, erfüllen.

Nehmen Sie aber auch Ihr Recht und Ihre Chance wahr, aktiv mit uns an der Weiterentwicklung unserer Schule und unseres Schullebens mitzuarbeiten. Nutzen Sie den Kontakt zu anderen Eltern, zur Elternvertretung, zu den Lehrerinnen und Lehrern und zur Schulleitung, um eine konfliktarme Schule zu erhalten und die Freude Ihres Kindes an der Schule zu entwickeln und zu bewahren. Durch Ihre Mithilfe und durch Ihr Interesse an der Schule beweisen Sie Ihrem Kind, wie wichtig die Schule auch für Sie ist. Wir möchten, dass sich Ihr Kind an unserer Schule wohl fühlt, denn dies ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit und ein erfolgreiches Lernen.

Diese Informationsschrift enthält auch einige Bestimmungen, deren Kenntnisnahme Sie uns bei der Anmeldung schriftlich bestätigen müssen (siehe Inhaltsverzeichnis). Sie erhalten dafür einen Extrabogen, den Sie unterschreiben und den wir zu den Schulakten nehmen.

Ihrem Kind wünschen wir einen gelungenen Schulbeginn in der Gervasius-Realschule, und wir setzen auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen zum Wohl Ihres Kindes.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg-Dietrich Kaufmann
Realschulrektor

Namen

Die Gervasius-Realschule wird von Herrn Realschulrektor *Jörg-Dietrich Kaufmann* geleitet. Sein Stellvertreter ist Herr Realschulkonrektor *Michael Ney*. Das Schulbüro betreut Frau *Hannelore Kortry*. Um das Schulgebäude und den Pausenverkauf kümmert sich der Hausmeister, Herr *Hans-Jürgen Diebel*.

Schulbüro	Telefon 0 58 22 - 9 64 11, Fax 0 58 22 - 9 64 26
Email	verwaltung@gervasius-realschule.de
Internet	www.gervasius-realschule.de

Inhaltsverzeichnis

Einschulung der 5. Klassen.....	1
Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!.....	1
Namen.....	2
Das entgeltliche Ausleihverfahren für Lernmittel.....	3
Die Arbeit in der Realschule.....	4
Hausaufgaben an der Realschule.....	11
Gesundheitsbelehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte.....	12
Waffen- und Laserpointerverbot.....	14
Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule.....	15
Verlassen des Schulgrundstücks.....	15
Befreiung vom Unterricht.....	16
Fernbleiben vom Unterricht.....	16
Schulbusrichtlinie.....	17
Gemeinnütziger Förderverein Gervasius-Realschule.....	19
Hausordnung der Gervasius-Realschule.....	20

Das entgeltliche Ausleihverfahren für Lernmittel

in Niedersachsen gibt es seit 2004 keine Lernmittelfreiheit mehr. Das heißt, Sie müssen die Schulbücher für Ihr Kind in jedem Jahr auf eigene Kosten beschaffen.

An unserer Schule können aber nach dem Beschluss der Gesamtkonferenz vom 7.5.2007 die Lernmittel (= Schulbücher) gegen Zahlung einer Leihgebühr ausgeliehen werden. Die Teilnahme am Ausleihverfahren ist freiwillig.

Für die Ausleihe wird eine pauschale Leihgebühr erhoben. Hierfür erhalten die Schülerinnen und Schüler alle im Schuljahr benötigten Lehrbücher. Arbeitshefte, Atlas und Verbrauchsmaterial müssen Sie weiterhin selbst beschaffen. Die Leihgebühren betragen

für die Klassen 5 und 6 je 40 € pro Schuljahr und

für die Klassen 7 bis 10 je 55 € pro Schuljahr.

Eltern, die **drei oder mehr schulpflichtige Kinder** haben, können auf Antrag mit Vorlage der Schulbescheinigungen eine Ermäßigung der Leihgebühr von 20 % pro Kind erhalten; diese Eltern zahlen also nur

32 € für die 5. und 6. Klasse bzw. 44 € für die 7. bis 10. Klasse

Die Ausleihgebühren bitten wir

bis zum 1. Juli 2011

auf das

Konto 100 210 405 bei der Volksbank Ebstorf (BLZ 258 622 92)

zu überweisen. Geben Sie bitte als Empfänger Gervasius-Realschule, und als Verwendungszweck vermerken Sie bitte

**Vor- und Nachname Ihres Kindes und „Klasse 4“
(jetzige Klasse!).**

Barzahlungen können wir aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht akzeptieren.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich zu behandeln und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die Erziehungsberechtigten haben dieses im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zu überwachen. Verloren gegangene oder beschädigte Lernmittel müssen ersetzt werden.

Die Arbeit in der Realschule

(Auszüge aus dem Erlass des Kultusministeriums vom 27.4.2010. Den vollständigen Text können Sie im Internet nachlesen unter www.schule.de)

2. Aufgaben und Ziele

2.2 Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung und eine allgemeine Berufsorientierung. Durch ein breites Fächerangebot im Pflicht-, Wahlpflicht- und wahlfreien Bereich bewirkt die Realschule bei den Schülerinnen und Schülern zunehmend ein vertieftes Verständnis für lebensnahe Sachverhalte. Sie führt die Schülerinnen und Schüler zu einer Zusammenschau komplexer Handlungszusammenhänge und befähigt sie, zunehmend Lernprozesse selbstständig zu vollziehen.

Die Realschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung in einem der Schwerpunkte (Profile) Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales. Jede Realschule bietet eine zweite Fremdsprache als Wahlpflichtunterricht ab dem 6. Schuljahrgang an, der im 9. und 10. Schuljahrgang als Schwerpunkt fortgeführt wird. Zusätzlich bietet jede Realschule mindestens einen der Schwerpunkte Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales im 9. und 10. Schuljahrgang an. Das Angebot zur Schwerpunktbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten

der einzelnen Schule. Nach Maßgabe der Abschlüsse können die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortsetzen.

2.3 Die Arbeit in der Schule zielt neben der Vermittlung einer erweiterten Allgemeinbildung vorrangig auf die Bildung der Gesamtpersönlichkeit ihrer Schülerinnen und Schüler und darf nicht einseitig auf Leistungen im kognitiven Bereich ausgerichtet sein. Sie muss sich zugleich um die Herausbildung sozialer und humaner Verhaltensweisen und Einstellungen bei den Schülerinnen und Schülern bemühen und die soziale Integration fördern. Außerdem muss sie die Förderung emotionaler und kreativer Kräfte sowie Hilfen zu immer größerer Selbstständigkeit der Heranwachsenden umfassen. Mitmenschliche Begegnungen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sowie der Schülerinnen und Schüler untereinander machen die Schule zu einem Übungs-, Erprobungs- und Erfahrungsraum für Formen und Möglichkeiten individueller Lebensgestaltung und humanen Umgangs miteinander.

Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zunehmend zu befähigen, sich gesundheitsbewusst zu verhalten und sich sachgerecht und aktiv für die Erhaltung der natürlichen Umwelt einzusetzen. Ihre Bereitschaft soll gestärkt werden, für gute Beziehungen unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in der Familie, im Beruf und in der Gesellschaft entgegenwirken kann.

2.4 Diesen Zielen dient neben dem Unterricht sowie der projektorientierten Arbeit bis hin zu Projektwochen vor allem ein Schulleben, das durch das tägliche Zusammenleben und die Art des Umgangs miteinander geprägt wird. Die aktive Teilnahme am politischen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erziehungs- und Bildungsarbeit und begünstigt die Lernatmosphäre und das Schulklima. Insbesondere fördert die intensive und partnerschaftliche Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in das Schulleben das erzieherische Bemühen.

2.5 Die Schülerinnen und Schüler werden gezielt vorbereitet auf den Übergang in eine berufliche Ausbildung sowie in die gymnasiale Oberstufe und das Fachgymnasium. Die Realschule vermittelt eine allgemeine Orientierung auf die Berufs- und Arbeitswelt, wobei Erkundungen und Betriebspraktika wesentliche Elemente dieses Teilbereichs sind. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern Erfahrungen und Orientierungshilfen, mit denen sie sich sachkompetent für Ausbildungswege entscheiden können.

2.6 Im Einzelnen sollen die Schülerinnen und Schüler

- ein tragfähiges Grundwissen erwerben und anwenden;
- die Kulturtechniken beherrschen und über elementare Fertigkeiten sicher verfügen;
- Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Medien, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, erwerben und diese kompetent nutzen können;

- über den Umgang mit Gegenständen und konkreten Sachverhalten sowie in Auseinandersetzung mit Anschauungen und Erfahrungen zu Erkenntnissen und Einsichten gelangen;
- die Fähigkeit zu problemlösendem, Zusammenhänge erfassendem und produktivem Denken an konkreten Sachverhalten altersgemäß entwickeln und zunehmend zur Abstraktion befähigt werden;
- Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen;
- an den Erfolgen der eigenen Tätigkeit Freude gewinnen und so ihre Lernbereitschaft erhalten und stärken;
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen;
- in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen;
- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen;
- sich an der Gestaltung von Schule und an den schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen;
- Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und das komplexe Wirtschaftsgeschehen in seinen Grundstrukturen verstehen können;
- sich Kenntnisse aneignen für eine bewusste Berufs- und Studienwahl;
- familiäre, berufliche und gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung erfahren lernen;
- befähigt werden, gesundheitsbewusst zu leben;
- altersgemäß in die im Bildungsauftrag des NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen eingeführt und fähig werden, über sie zu reflektieren.

Auf diese Weise soll die Realschule die in § 2 des NSchG geforderte Selbstständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler fördern. Sie soll eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben vermitteln. Die Aufgaben und Zielsetzungen der Realschule können nur verwirklicht werden, wenn die Schule die Erziehungsberechtigten über die schulischen Belange informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt.

3. Stundentafel

3.1 In der Stundentafel nicht mindestens zweistündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Entsprechendes gilt für die in den Fachbereichen ausgewiesenen Stunden sowie für den fächerübergreifenden Unterricht. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben. Bei fächerübergreifendem Unterricht sind die vorgesehenen Zeitanteile der Fächer im Schuljahr insgesamt einzuhalten.

3.2 Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, wird von der einzelnen Schule getroffen. Das Angebot soll sich an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie den Wünschen der Erziehungsberechtigten orientieren. Wahlpflichtkurse in der zweiten Fremdsprache sind ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig an jeder Schule einzurichten. Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt. Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften können jahrgangs-, schul- und

schulformübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z.B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.

Fachbereich Fach	Schuljahrgänge						Gesamt- stunden 5-10
	5	6	7	8	9	10	
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	4	4	5	4	4	4	25
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	24
2. Fremdsprache	-	+	+	+	+	+	
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	4	4	4	4	4	25
Physik	4	4	4	3	3	4	22
Chemie							
Biologie							
Informatik							
	-	+	+	+	+	+	
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	1	2	3	3	3	3	18
Politik	-	-					
Erdkunde	2	1					
Fachbereich Arbeit/Wirtschaft – Technik							
Wirtschaft	-	-	+	3	2	2	7
Technik		+			+	+	
Hauswirtschaft		+			+	+	
Fachbereich musisch – kulturelle Bildung							
Musik	4	3	2	1	2	1	13
Kunst							
Gestaltendes Werken							
Textiles Gestalten							
			+	+	+	+	
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1
Pflichtunterricht	29	26	26	26	26	26	159
Wahlpflichtunterricht / Profile	-	4	4	4	4	4	20
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29	30	30	30	30	30	179
wahlfreier Unterricht¹							
Förderunterricht/Arbeitsgemeinschaften	x	x	x	x	x	x	x
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	x	x	x	x	x	x	x

3.3 Schülerinnen und Schüler mit dem fremdsprachlichen Schwerpunkt nehmen vom 6. bis zum 10. Schuljahrgang an einem vierstündigen Wahlpflichtkurs in einer zweiten Fremdsprache teil. Im Regelfall ist die zweite Fremdsprache Französisch. Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist Voraussetzung für einen Übergang in das Gymnasium. Davon unberührt bleibt der Wechsel mit dem Erweiterten Sekundarabschluss I in die Einführungsphase der Oberstufe des Gymnasiums und in das Fachgymnasium. Alle anderen Schülerinnen und Schüler wählen für den 6. bis 8. Schuljahrgang zwei jeweils zwei-

stündige Wahlpflichtkurse verschiedener Fächer. Dabei kann insbesondere eine Schwerpunktbildung im naturwissenschaftlichen Bereich erfolgen.

Im 9. und 10. Schuljahrgang nehmen die Schülerinnen und Schüler am Wahlpflichtunterricht in einem Schwerpunkt (Profil) teil. Die Schule kann Schwerpunkte vierstündig oder mit Ausnahme der Fremdsprache zweistündig anbieten. Bei einem zweistündigen Schwerpunktangebot wählen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich ein anderes zweistündiges Wahlpflichtangebot oder einen weiteren zweistündigen Schwerpunkt.

3.6 Der Unterricht in einer Klasse ist von möglichst wenigen Lehrkräften zu erteilen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll in der Regel sechs bis acht Stunden in ihrer bzw. seiner Klasse unterrichten. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen ihre Klassen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten.

4. Organisation von Lernprozessen

4.4 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den folgenden Bereichen fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben:

- Umgang mit der Bibliothek und dem Internet,
- Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten,
- Textverarbeitung und Tabellenkalkulation,
- mündlich strukturierter Vortrag,
- mediengestützte Präsentationsverfahren.

Hierzu entwickelt die Schule ein Methodenkonzept und bestimmt je Schuljahrgang ein Fach, in dem die entsprechende Methode eingeübt wird.

4.5 Intensive Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sowie die Einübung altersgemäßer Formen selbstständiger Ergebnissicherung ermöglichen die Integration des Neugelerten und befähigen die Schülerinnen und Schüler, Erlerntes in zukünftigen Situationen verfügbar zu haben und anzuwenden. Die in den Kulturtechniken erworbenen Kompetenzen werden durch regelmäßige Übung und Anwendung gesichert und kontinuierlich weiterentwickelt. Hausaufgaben dienen u.a. der Übung, Wiederholung und Ergebnissicherung. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht der Hausaufgaben die häusliche Arbeit und vergewissern sich damit u.a. über den individuellen Lernprozess.

5. Individuelle Förderung und Differenzierung

5.4.2 Neben dem Pflichtunterricht werden Wahlpflichtkurse angeboten. Wahlpflichtunterricht kann jahrgangs-, schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr. Die Wahl eines Schwerpunktes (Profilwahl) im 9. und 10. Schuljahrgang erfolgt für zwei Schuljahre. In begründeten Einzelfällen kann das gewählte Profil im Verlauf des 1. Halbjahres des 9. Schuljahrgangs gewechselt werden. Die Leistungen in den Wahlpflichtkursen werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.

Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schul- oder schulformübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahres eingerichtet. Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Benachteiligungen von Mädchen oder Jungen im Unterricht zu verringern, können für einen begrenzten Zeitraum für Mädchen und Jungen getrennt angeboten werden. Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.

6. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse

6.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Lernförderung, der Selbsteinschätzung und Lernkorrektur. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand und über besondere Lernschwierigkeiten zu informieren. Davon unberührt sind bei einer Gefährdung der Versetzung die Terminregelungen.

6.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen auch die verschiedenen Bedingungen beachtet werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.

6.4 Die Bewertung von Leistungen erfolgt aufgrund der Überprüfung von Lernfortschritten und Lernergebnissen durch mündliche, schriftliche und andere fachspezifische Lernkontrollen sowie durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse. Unter anderen fachspezifischen Leistungen sind solche zu verstehen, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden (z. B. Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern).

In allen Fächern haben mündliche und andere fachspezifische Leistungen eine große Bedeutung. Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung eine Grundlage für Maßnahmen der individuellen Förderung, für Differenzierungsmaßnahmen und für Zeugnisse.

6.5 In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sind pro Schuljahr 5 - 7 schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. In der Regel ist von der mittleren Zahl auszugehen. In einem vierstündig erteilten Schwerpunktfach sind vier schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden und im Fach Deutsch in den Klassen 9 und 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

In den übrigen Fächern sind, mit Ausnahme der Fächer Sport, Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken, zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Die schriftlichen Lernkontrollen dauern in der Regel nicht länger als 45

Minuten und beziehen sich auf eine für die Schülerinnen und Schüler überschaubare Unterrichtseinheit.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

8.1 Das Erziehungsrecht der Eltern und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

8.2 Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren. Darüber hinaus müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern- und Sozialverhalten ebenso wie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über ihre Kinder. Diese gegenseitige Information trägt dazu bei, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden. Schließlich sind die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg richtig zu beraten. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem Schulabschluss ihres Kindes verbundenen Berechtigungen unterrichtet sind.

8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

8.3.1 Informationsveranstaltungen finden zu Beginn des 5. Schuljahrgangs und im 8. Schuljahrgang statt. Im 5. Schuljahrgang dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der Realschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie Organisation der Wahlpflichtkurse. Gleichzeitig werden Hinweise über mögliche Bildungswege im allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung gegeben.

Im 8. Schuljahrgang wird über Aufgaben und Organisation der Fachleistungskurse, sofern diese eingerichtet werden, und der Schwerpunkte (Profile) sowie ihre Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses informiert. Darüber hinaus werden mögliche Bildungsgänge und Abschlüsse im allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreter der berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II sowie der Berufsberatung der Arbeitsverwaltung eingeladen. An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

8.3.2 Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die im Zusammenhang damit zu erwägenden Maßnahmen sowie die Wahl von Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtkursen, Schwerpunkten (Profile), Kurszuweisungen, Bildungswegen. Sie sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie nicht in die nor-

male tägliche Arbeitszeit der Erziehungsberechtigten fallen. Für die Einzelberatungen ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

Hausaufgaben an der Realschule

Sind Hausaufgaben überhaupt noch zeitgemäß? Sind sie nicht ein Überbleibsel aus vergangenen Zeiten, an dem die Lehrkräfte nur deshalb festhalten, weil das Erteilen von Hausaufgaben am Ende einer Unterrichtsstunde Gewohnheit geworden ist?

Nun, wir Lehrerinnen und Lehrer meinen, dass Hausaufgaben in unserer heutigen Schule nicht weniger wichtig sind als sie es zu Ihrer Schulzeit waren. Hausaufgaben haben im wesentlichen zwei Funktionen:

Zum einen geben sie jeder/m Lernenden immer wieder Gelegenheit zu prüfen, inwieweit er oder sie den Unterrichtsstoff tatsächlich verstanden hat: Jeder Schüler / jede Schülerin soll sich täglich fragen: "Bin ich in der Lage, allein, ohne Hilfe durch Mitschüler oder Eltern, mit dem Unterrichtsstoff richtig umzugehen? Sind meine Lösungen, meine Ideen, meine Entwürfe dem Unterrichtsstoff angemessen? Habe ich verstanden, wie Texte geschrieben, übersetzt, wiedergegeben, interpretiert werden? Wenn nicht: Dann will ich mich in der nächsten Stunde darum kümmern, es zu verstehen!"

Zum anderen stellen Lehrkräfte Hausaufgaben, die den Unterricht in der nächsten Stunde vorbereiten: So sind z.B. Texte zu lesen und wesentliche Stellen zu unterstreichen, Zeichnungen, Tabellen, Graphiken sind vorzubereiten, Material ist zu besorgen, usw.

Diese Überlegungen sind nun nicht ein besonderer Einfall der Lehrkräfte der Gervasius-Realschule, sie finden sich vielmehr im Erlass des Niedersächsischen Kultusministers. Die wesentlichen Aussagen sind:

- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Hausaufgaben zu fertigen (§ 58 Niedersächsisches Schulgesetz)
- Leistungsverweigerung wie das Nichtanfertigen von Hausaufgaben kann mit der Note "ungenügend" (6) bewertet werden.
- Lehrkräfte müssen Hausaufgaben eindeutig und rechtzeitig während der Unterrichtsstunde formulieren.
- Eine Dauer von maximal zwei Stunden sollte im Durchschnitt nicht überschritten werden.
- Hausaufgaben werden von den Lehrkräften gelegentlich durchgesehen.
- Hausaufgaben werden nicht benotet, damit Schülerinnen und Schüler dem Lehrer ohne Angst mitteilen können, dass sie möglicherweise zu schwierig gewesen seien.

Um für uns Lehrkräfte, für die Schülerinnen und Schüler und für Sie, die Eltern, eine genaue Vorstellung von der zeitlichen Belastung der Hausaufgaben zu erhalten, haben alle Lehrkräfte zu den von ihnen unterrichteten Fächern und Klassen ver-

sucht, die notwendige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben zu ermitteln. Das Ergebnis zeigt diese Übersicht:

- Klasse 5 60 Minuten pro Tag
- Klasse 6 60 Minuten pro Tag
- Klasse 7 70 Minuten pro Tag
- Klasse 8 80 Minuten pro Tag
- Klasse 9 90 Minuten pro Tag
- Klasse 10 100 Minuten pro Tag

Diese Werte gelten für durchschnittliche Schülerinnen und Schüler. Natürlich ist der Umfang der Hausaufgaben nicht an jedem Tag der gleiche. Je nach Stundenplan kann es zu recht starken Abweichungen von den vorgenannten Werten kommen. Schülerinnen und Schüler, die ihre schulischen Pflichten wirklich ernst nehmen, werden allerdings im Mittel an dem entsprechenden zeitlichen Aufwand nicht vorbei kommen.

Wir bitten Sie, uns zu helfen, alle Schülerinnen und Schüler zu einer regelmäßigen Hausaufgabenarbeit zu erziehen. Das können Sie auch dadurch unterstützen, dass Sie Ihr Kind beim Führen des **Schultagebuchs** (wird von der Schule in einer Sammelbestellung beschafft) unterstützen, damit es lernt, alles, was zu erledigen ist, eigenverantwortlich zu verwalten. Lassen Sie sich das Heft häufiger einmal zeigen, loben Sie gründliche und saubere Eintragungen ausdrücklich und unterschreiben Sie wie auch die Klassenlehrkraft regelmäßig die Schulwochen.

Gesundheitsbelehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist , die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spiel-

kameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Adresse: Staatliches Gesundheitsamt, Auf dem Rahlande 15, 29525 Uelzen,
Tel. 0581 - 82462

Waffen- und Laserpointerverbot

(Erlass des Kultusministers von 1977)

1. Den Schülerinnen und Schülern aller Schulen wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes (Neufassung vom 08.03.1976 - BGBl. 1, Seite 432) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, usw.), ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden. Dies gilt auch für alle frei verkäuflichen Knallkörper (z.B. Silvesterknaller).

3. Den Schülern wird untersagt, Laserpointer aller Sicherheitsstufen mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen.

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

(Auszug aus dem Erlass des Kultusministers von 2005)

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiternrat muss dem Konzept zustimmen.

4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien

- die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie

- die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.

Verlassen des Schulgrundstücks

Mit dem Schulbesuch unterliegen Ihre Kinder der Aufsichtspflicht der Schule. Nach § 62 NSchG (Niedersächsisches Schulgesetz) haben die Lehrkräfte die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Dabei erstreckt sich die Aufsicht auch darauf, dass die Schüler das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.

Das Verlassen des Schulgrundstücks während der Pausen oder in Freistunden, um z.B. beim Bäcker einzukaufen, ist nicht gestattet. Es gibt in der Schule beim Hausmeister die Möglichkeit, in den Pausen Getränke, Obst oder kleine Esswaren zu erwerben. Darüber bieten einige Eltern unserer Schülerinnen und Schüler dienstags und donnerstags in eigener Regie belegte Brötchen, Pizza, kleine Kuchen und Vieles mehr an - ein Angebot, das sehr gern angenommen wird.

Das Schulgrundstück darf grundsätzlich nur mit vorheriger, ausdrücklicher Genehmigung der Eltern und nach Abmelden bei der aufsichtsführenden Lehrkraft verlassen werden. Während dieser Zeit ruht die Aufsichtspflicht der Schule. Wer das Verbot missachtet, verstößt gegen die Hausordnung der Realschule.

Befreiung vom Unterricht

Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers im Umfang von drei Tagen bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung (1 bis 2 Tage: Klassenlehrer oder Klassenlehrerin) nach den gegebenenfalls von der Konferenz nach § 34 Abs. 2 Nr. 7 NSchG (Niedersächsisches Schulgesetz) beschlossenen Grundsätzen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung - auch im Umfang von 1 oder 2 Tagen - nur ausnahmsweise von der Schulleitung in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Fernbleiben vom Unterricht

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens **spätestens am dritten Versäumnistag** mitzuteilen. Dieses gilt auch, wenn ein Schüler den Unterricht vorzeitig verlässt, weil er sich krank meldet. Die Mitteilung obliegt den Erziehungsberechtigten und den außer ihnen nach § 71 NSchG Verantwortlichen, solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es genügt zunächst eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung. Die Schulleitung kann eine schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten. In der Regel wird jedoch eine schriftliche Mitteilung ausreichen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst. In besonderen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Seit dem Schuljahr 2000/01 werden alle Fehltage - unterschieden nach *entschuldigt* und *unentschuldigt* - auf allen Zeugnissen, auch auf den Abschlusszeugnissen, vermerkt.

Schulbusrichtlinie

Für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler als Fahrgäste im Schulbusverkehr und der Busfahrer gibt es eine Schulbusrichtlinie, die die Samtgemeinde Ebstorf am 1. November 1998 beschlossen hat. Wir haben sie hier für Sie abgedruckt:

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und der gemäß § 114 Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz mit dem Landkreis Uelzen geschlossenen Vereinbarung zur Regelung der Schülerbeförderung vom 5.3.1975 in der zur Zeit geltenden Fassung erlässt die Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf in Zusammenarbeit mit den Elternräten der Schulen sowie der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB) folgende für alle Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die am Schülerverkehr der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf teilnehmen, diese verbindliche Schulbusrichtlinie:

1. Das Fahrpersonal und die Fahrschüler bilden eine Gemeinschaft (Fahrgemeinschaft). Gegenseitige Rücksichtnahme ist dabei unerlässlich.

2. Kleinere und körperlich schwächere Fahrschüler sind besonders schutzbedürftig.

3. Die Fahrgemeinschaft hat sich im Bus und auch an den Haltestellen so zu verhalten, wie die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen es gebieten. Hierbei ist vor allem untersagt:

den **Fahrschülern**

- Blockieren von freien Sitzplätzen mit Taschen oder sonstigen Gegenständen
- Freihalten von Sitzplätzen
- Beschädigen und Beschmieren von Sitzplätzen (fremdes Eigentum)
- Herumwerfen von Gegenständen
- Herumstoßen von Mitfahrern
- Herumtoben im Bus
- Wegnehmen von Schultaschen
- Vordrängeln an der Bushaltestelle
- Behindern von anderen beim Aussteigen (Festhalten oder Weg versperren)
- Diskriminierende Äußerungen oder Handlungen gegenüber Dritten
- Bedrohen Dritter durch körperliche Gewalt
- Bedrohen Dritter mit waffenähnlichen Gegenständen

den **Busfahrern**

- Zu schnelles Heranfahen an die Haltestelle
- Unnötig scharfes Bremsen
- Überhöhte Geschwindigkeit
- Nichtanfahen von Haltestellen
- Unbegründetes Nichteinhalten der fahrplanmäßigen Zeiten
- Unbegründete Nichtmitnahme von Beförderungsberechtigten
- Rauchen während der Fahrt
- Überlaute Musik
- Telefonieren mit dem Handy (Ergänzung der Redaktion)

4. Das eigene Verhalten, insbesondere durch Ausüben von körperlicher wie auch von seelischer Gewalt, darf weder Leben, Körper, Gesundheit noch Eigentum Dritter gefährden.
5. Auch Wegsehen bei Verfehlungen oder unterlassene Hilfeleistung stellt eine solche Gefährdung dar. Hier sind insbesondere die größeren Fahrschüler und die Busfahrer angesprochen.
6. Den Anordnungen des Fahrpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Alle Fahrschülerinnen und Fahrschüler haben während der Busbenutzung ihre Fahrkarte mitzuführen und diese unaufgefordert dem Fahrpersonal vorzuzeigen. Kann eine entsprechende Fahrberechtigung nicht vorgewiesen werden, können Maßnahmen im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der RBB (zum Beispiel Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes von derzeit 5 € bis 30 €) ergriffen werden. Der Verlust eines Fahrausweises ist unverzüglich der zuständigen Schule (Schulbüro) zwecks Ausstellung einer Ersatzbescheinigung mitzuteilen. Hinweis: Nur im Besitz eines gültigen Fahrausweises besteht Versicherungsschutz!
8. Die Erziehungsberechtigten sind für das Verhalten ihrer Kinder auf dem Schulweg verantwortlich. Sie haften grundsätzlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
9. Die Aufsichtspflicht an den Bushaltestellen am Wohnort obliegt den Erziehungsberechtigten.
10. Beschwerden über Busfahrer sind unverzüglich der Schule zu melden und werden von dort an die Kreisverwaltung, Schul- und Kulturamt - Sachbearbeiter Schülerbeförderung - weitergereicht. Für die weitere Bearbeitung sind Angaben über Datum, Uhrzeit, Busnummer (Autokennzeichen) oder der Name eines Zeugen dringend erforderlich und müssen der Schule mitgeteilt werden. Nur so kann schnell reagiert werden!
11. Verstöße gegen diese Busrichtlinie durch Fahrschülerinnen und Fahrschüler sind entweder vom Busfahrer, dem der Vorfall nach Möglichkeit gemeldet werden sollte, über das Busunternehmen oder durch die Betroffenen selbst der Schule oder unter der obengenannten Telefonnummer unverzüglich der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf zu melden. Hier sind der Name des Verursachers, der Zeitpunkt, die Bus-Nummer und das Vergehen sowie ein Zeuge anzugeben. Die Samtgemeindeverwaltung nimmt zur Klärung des Vorfalls schnellstmöglich Kontakt zu allen Beteiligten auf und zieht dabei auch die zuständige Schulleitung hinzu.
12. In beiden Fällen kann nach Prüfung des Vorfalls eine Verwarnung (insgesamt 3 Verwarnungsstufen - Ermahnung, Verwarnung, Androhung des Ausschlusses) ausgesprochen werden, an deren Ende für Fahrschülerinnen und Fahrschüler der befristete, ersatzlose Ausschluss von der Schülerbeförderung stehen kann. Dabei wird die Ermahnung in der Regel mündlich vom Busfahrer ausgesprochen.
13. Bei besonders schweren Verfehlungen im Sinne der Ziffern 3, 4 und 11 kann auf eine vorherige Verwarnung verzichtet werden.

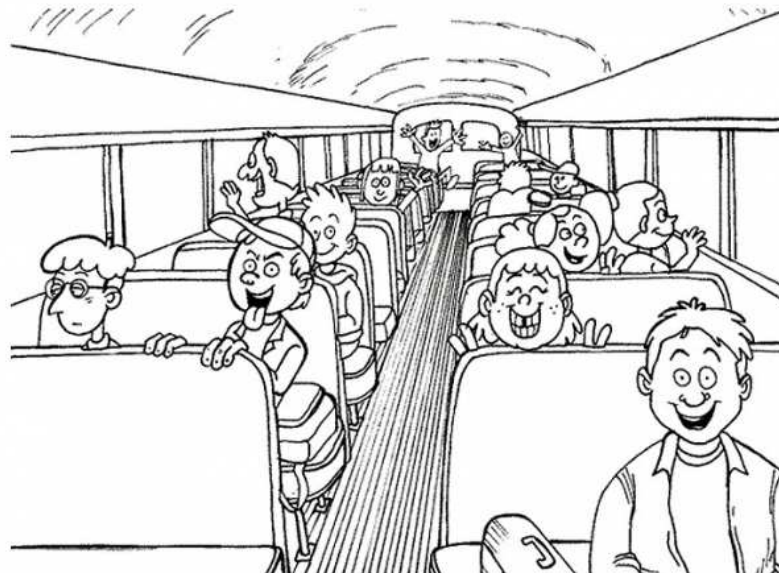
14. Busfahrer sind berechtigt und nach den Allgemeinen Beförderungsbedingungen erneut verpflichtet, in Fällen, die ein sofortiges Handeln erfordern, Fahrschüler unmittelbar von der Beförderung auszuschließen. Dies gilt jedoch nicht für Schülerinnen und Schüler bis zum 6. Schuljahr einschließlich. Der Ausschluss darf aber nur an einer Haltestelle oder innerhalb einer geschlossenen Ortschaft durchgeführt werden. Der Busfahrer ist in solchen Fällen verpflichtet, die Erziehungsberechtigten zu informieren oder die Polizei zu benachrichtigen.

15. Fahrschülern wird für die Zeit des Ausschlusses die Fahrkarte entzogen.

16. In allen Fällen ergehen entsprechende schriftliche Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten, die RBB Uelzen sowie die betroffene Schule.

17. [...]

18. Diese Schulbusrichtlinie tritt am 1. November 1998 in Kraft.



Gemeinnütziger Förderverein Gervasius-Realschule

Wussten Sie schon, dass unser Verein dort hilft, wo die staatliche Schulfinanzierung nicht ausreichend ist? Der Förderverein sorgt für Leben in der Schule:

- Der Förderverein hat sich an der Anschaffung einer Basketballanlage auf dem Schulhof beteiligt und sorgt für Bälle.
- Badminton, Fußball und viele andere Spiele machen Spaß und bringen Ausgleich zum Lernstress und schaffen gesunde Bewegung an frischer Luft:
- Der Förderverein sorgt für neue Geräte und Ersatz für defekte Geräte.
- Wer arbeitet, soll auch feiern: Der Förderverein sorgte dafür, dass Schüler auf Klassenfesten ihre Musik hören können. Eine leistungsstarke Musikanlage steht Schülern und Schule zur Verfügung.

- Gute Gespräche brauchen eine freundliche Atmosphäre: Der Förderverein hilft, dass die Cafeteria weiterhin ein beliebter Schülertreffpunkt bleibt.
- Die Pausenhalle ist der Aufenthaltsort für Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Unterricht und in Freistunden und soll daher als ein freundlicher Raum erhalten bleiben.

Abwechslung durch Kultur: Der Weg dahin soll für unsere Schüler nicht am Geld scheitern: Der Förderverein hilft durch finanzielle Zuschüsse und veranstaltet die KulT(o)ur für interessierte Schülerinnen und Schüler: Theaterbesuche und Musicals und Museum und Konzerte und ... und ... Die Schüler zahlen bei solchen Touren in der Regel nur den Eintritt, der Verein trägt die Beförderungskosten. In den letzten Jahren haben wir durchschnittlich zwei solcher KulT(o)uren jährlich veranstaltet

Neue Projekte: Der Schulhof soll freundlicher und naturnäher gestaltet werden. Dazu hat der Förderverein eine Projektgruppe gebildet, die die Pläne entwickelt und die die Arbeiten organisiert. Auch hilft der Förderverein bei der Finanzierung von Teilen dieses Projektes.

Für vieles haben wir gesorgt, einiges ist in Arbeit, etliches bleibt noch zu tun. Alles das ist nur möglich durch Ihre Beiträge zum Förderverein. Helfen Sie bitte mit, dass es gut weitergeht: Treten Sie dem Verein bei und unterstützen Sie ihn mit Ihren Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 15 € jährlich. Der Beitrag ist in Ihrer Steuererklärung als Spende für gemeinnützige Zwecke absetzbar; dadurch zahlt der Bundesfinanzminister die Hälfte Ihrer Spende:

Förderverein Gervasius-Realschule, Jahresbeitrag 12 €
Sparkasse Uelzen Konto 4 005 930 BLZ 258 501 10
Volksbank Uelzen Konto 100 210 402 BLZ 258 622 92

Erster Vorsitzende des Fördervereins ist seit Mai 2010 Herr Friedrich Hesse, Ebstorf. Für die Kasse ist Frau Juliane v.d. Ohe, Haarstorf, verantwortlich.

Aktuelles aus dem Förderverein finden Sie im Internet auf der Homepage der Realschule unter www.gervasius-realschule.de. Dort können Sie auch Einblick in die Satzung des Vereins nehmen und eine Beitrittserklärung ausdrucken.

Hausordnung der Gervasius-Realschule

Ein angenehmes Zusammenleben und Arbeiten in der Schule ist nur möglich, wenn alle Beteiligten aufeinander Rücksicht nehmen. Dazu gehört, dass sich alle an bestimmte Regeln halten, die Gefahren verhüten helfen und dafür sorgen, dass die Anlagen und Einrichtungen pfleglich behandelt werden. Um das zu gewährleisten, ist eine schriftliche Festlegung einer Hausordnung Voraussetzung. Diese gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Realschule, auch in den Räumen der Zweigstelle.

1. Vor Unterrichtsbeginn

- a) Die Pausenhalle ist für Fahrschüler ab 7.00 Uhr geöffnet. Die Klassenräume sollten vor 7.30 Uhr nicht betreten werden.
- b) Nach dem Klingeln am Ende der Pause gehen die Schülerinnen und Schüler in ihren Unterrichtsraum, in dem sie bei Stundenbeginn alle versammelt sind. Fachräume (Biologie, Chemie, Physik, Küche, Werkraum, Computerraum, Whiteboardraum, Filmraum, Kunstraum, Textilraum, Musikraum, Sporthalle) werden nur gemeinsam mit dem Lehrer betreten.

2. Während der Pausen

- a) Die kleinen Pausen dienen in der Regel lediglich dem Lehrer - oder Raumwechsel. Während der großen Pausen halten sich außer dem Ordnungsdienst alle Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof auf. Die Ausgangstür im Osttrakt („Neubau“) wird in den großen Pausen von der Aufsicht verschlossen.
- b) Bei schlechtem Wetter sind die unteren Flure und die Pausenhalle für den Aufenthalt während der großen Pausen freigegeben. Die Schülerinnen und Schüler der Zweigstelle halten sich in den großen Pausen ebenfalls im Hauptgebäude auf.
- c) Der im Klassenbuch vermerkte Ordnungsdienst säubert nach jeder Stunde die Tafel und sorgt für frische Luft und Sauberkeit im Klassenraum.
- d) Beim Raumwechsel in den großen Pausen werden die Taschen entweder mit auf den Hof genommen oder in der Pausenhalle neben dem Kiosk abgestellt und nach dem Klingelzeichen zum Ende der Pause abgeholt. Dies betrifft auch die Schülerinnen und Schüler aus der Zweigstelle.
- e) Nach der zweiten, vierten und letzten Stunde verlässt der Lehrer als Letzter den Raum. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt. Die Klassenräume in der Zweigstelle sind zweimal in der Woche durch die Schülerinnen und Schüler besenrein zu hinterlassen.
- f) Während des Vormittags darf das Schulgelände nur mit Zustimmung einer Lehrkraft und der Erziehungsberechtigten verlassen werden. Ein Zurückmelden ist in jedem Fall notwendig.
- g) Auf dem Schulhof sind Spiele, die die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, zu unterlassen. Alle Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, sich für die Sauberkeit auf dem Schulgelände verantwortlich zu fühlen. Zusätzlich übernimmt pro Woche eine Klasse die Verantwortung für die Säuberung des Schulhofes.
- h) Die Getränkeausgabe erfolgt in der Pausenhalle am Anfang der großen Pausen. Beim Pausenverkauf stellen sich alle geordnet an und drängeln nicht vor. Dies gilt auch für den durch die Eltern wöchentlich angebotenen Imbiss.
- i) Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte haben ein Recht auf Pause. Die Schülerinnen und Schüler dürfen in den Pausen nur in begründeten Ausnahmefällen mit Sonderaufgaben betreut werden. Die Arbeit der Gerätewarte ist von der Regelung ausgenommen. Die Lehrkräfte dürfen in den großen Pausen nicht gestört werden. In dringenden Fällen steht den Schülerinnen und Schülern die aufsichtsführende Lehrkraft und in den letzten 5 Minuten der Pausen die Lehrkräfte zur Verfügung.
- j) Karten und Geräte werden vor der Stunde geholt und sofort nach der Unterrichtsstunde zurückgebracht.

k) Die Garderobe und nasse Regenschirme werden aus hygienischen Gründen in den Fluren aufbewahrt. Geld und Wertgegenstände dürfen nicht in der abgelegten Garderobe verbleiben, da dafür keine Haftung übernommen werden kann.

3. In den unterrichtsfreien Stunden und nach Unterrichtsschluss

In dieser Zeit stehen den Schülerinnen und Schülern, insbesondere nach Unterrichtsschluss den Fahrschülerinnen und -schülern, in der Pausenhalle Sitzgelegenheiten und Arbeitsplätze zur Verfügung. Hier ist es erlaubt, Hausaufgaben zu machen. Eine Störung des Unterrichts muss vermieden werden. Schülerinnen und Schüler aus den Räumen der Zweigstelle halten sich vor dem Unterrichtsbeginn oder in einer Freistunde ebenfalls in der Pausenhalle auf. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich in den unterrichtsfreien Stunden auch auf dem Schulhof aufhalten sowie auf dem vorderen Rasenplatz oder dem Minifußballfeld Ball spielen.

4. Schülerbeförderung

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auch auf den Bereich der Bushaltestelle Fischerstraße (Erlass MK v. 5.8.1980). Da Schülerinnen und Schüler vormittags das Schulgelände nicht verlassen dürfen (keine Haftung für Schulwegunfälle, die nicht direkt von der Schule zur schuleigenen Bushaltestelle führen), gilt für den Einstieg an der Bushaltestelle:

- Alle Schülerinnen und Schüler stellen sich in einer Reihe hintereinander auf.
- Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 stehen am Beginn der Reihe und steigen zuerst ein.
- Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 steigen erst danach ein.
- Ein Verlassen des Schulgrundstücks und ein Einsteigen an anderen Haltestellen ist nicht zulässig (Ausnahme: Schwimmunterricht).

5. Schülerbücherei

Alle Schülerinnen und Schüler können die Schulbücherei kostenlos nutzen. Die Öffnungszeiten stehen auf der Informationstafel. Die Ausleihe übernehmen Mädchen und Jungen der höheren Klassen.

6. Sicherheit und Haftung

Mobiltelefone, Foto- und Videokameras sind für den Unterrichtsbetrieb nicht nötig und müssen deshalb auf dem ganzen Schulgelände ausgeschaltet sein. Sollten Schülerinnen und Schüler solche Geräte trotzdem eingeschaltet haben, werden diese ihnen abgenommen und im Schulbüro aufbewahrt. Dort können sie ab 13:15 Uhr abgeholt werden. Die unbefugte Nutzung von Mobiltelefonen wird als Fehlverhalten in der Schülerakte vermerkt (gelber Vordruck).

Die Benutzung von Musikabspielgeräten während der gesamten Schulzeit bleibt ebenfalls untersagt. Die dann eingezogenen Geräte können frühestens am nächsten Tag wieder ausgehändigt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist folgendes zu beachten:

- Für das Haus gilt:
- im Haus nicht rennen oder schlittern
 - nicht auf den Fensterbänken sitzen
 - die Fenster nur in Kippstellung öffnen
 - nicht auf den Treppengeländern rutschen

- Für den Hof gilt:
- nicht mit Schneebällen werfen
 - nicht mit Gegenständen werfen (Steine, Eicheln, Weintrauben usw.)
 - nicht hinter der Turnhalle aufhalten

7. Sonstiges

- a) Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke auf dem Schulgelände ist allen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, dem Personal und auch den Handwerkern untersagt.
- b) Der Genuss alkoholischer Getränke kann vom Schulleiter im Rahmen von Feiern oder Festen für bestimmte Teilnehmer erlaubt werden.
- c) Kaugummikauen während des Unterrichts ist verboten. Kaugummis müssen durch Einwickeln in Papier so entsorgt werden, dass sie nicht irgendwo haften bleiben.
- d) Für die Turnhalle gilt die Hallenordnung.
- e) Der Fahrradstand darf nur betreten werden, um vor Unterrichtsbeginn das Fahrrad, das Moped oder den Roller einzustellen und um es nach Unterrichtsschluss für die Heimfahrt herauszuholen. Die Fahrräder müssen in die vorgesehenen Ständer eingestellt und abgeschlossen werden. Schülerinnen und Schüler, die sich aus anderen Gründen im Fahrradstand aufhalten, müssen damit rechnen, dass sie im Falle von Beschädigungen mit Schadenersatzansprüchen belangt werden können.
- f) Das Benutzen von Deo- oder Haarspray in Druckgasdosen ist nicht erlaubt, weil damit häufig unsachgemäß gesprüht wird.

Diese Hausordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 7. Mai 2007 beschlossen und ist für alle verbindlich. Sie wurde zuletzt durch Beschluss der Gesamtkonferenz am 14.3.2011 aktualisiert.

